GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0104/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	18.02.2020
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	04.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses sowie Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Forststraße / Auerweg"
Standort: Fl.-St. 3473/7, 3473/9, Auerweg 9

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forststraße / Auerweg“. Der Antragsteller beantragt die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses sowie eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Traufhöhe (Überschreitung um 12cm).

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs.1 und zur Befreiung auf § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:
Da sich das Baugrundstück deutlich unter dem Straßenniveau befindet, ist die geringfügige Überschreitung der Traufhöhe aus Sicht der Gemeinde unerheblich, da das geplante Wohngebäude nicht die Höhe der angrenzenden, sich gerade im Bau befindlichen Wohnhäusern erreicht.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan